

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
27. Öffentliche Ausschreibung nach VOB: Erd-, Maurer- und Betonarbeiten zum Umbau des Bauteil B am Ernst-Mach-Gymnasium, Bonn- straße 64 – 66, 50354 Hürth	67-70
28. Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörsungsbehörde: Flurbereinigung Bergerbusch II	71-77
29. Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB: Montage eines Spülwasser- und eines Spülluftaggregates inkl. Verrohrung, Wasserwerk Hürth-Efferen	78-79
30. Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB: Maßnahme Afrastraße / Lindenplatz in Hürth-Efferen Kanalerneuerung Tiefbau Gewerk Wasser Straßenbeleuchtung	80-81
31. Beschluss über den Bebauungsplan (BPL) 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen gemäß § 10 BauGB	82-84
32. Öffentliche Ausschreibung nach VOB: Dachdeckerarbeiten zum Umbau des Bauteil B am Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth	85-87
33. Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Lieferung von LED-Leuchten für das Rathaus	88-91

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung von Erd-, Maurer- und Betonarbeiten zum Umbau des Bauteil B am Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstr. 64 – 66 in 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Schmitz, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53245 E-Mail: zvs-vob@huerth.de																																																																																							
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2012																																																																																							
3	Art und Umfang der Leistung	<table border="0"> <tr> <td>1</td><td>psch</td><td>Baustelleneinrichtung</td></tr> <tr> <td>1</td><td>Stck</td><td>Bauschild</td></tr> <tr> <td>1</td><td>Stck</td><td>Podesttreppenaufstieg H. 4 m einschl. Vorhaltung</td></tr> <tr> <td>300</td><td>qm</td><td>Stahlrahmen.-Fassadengerüst, L 4, W 09, H 2</td></tr> <tr> <td colspan="3"> <u>ERDARBEITEN</u></td></tr> <tr> <td>200</td><td>cbm</td><td>Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, mit Abfuhr</td></tr> <tr> <td>125</td><td>cbm</td><td>Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, zum Wiedereinbau</td></tr> <tr> <td>100</td><td>cbm</td><td>Füllkies liefern und einbauen</td></tr> <tr> <td>125</td><td>cbm</td><td>Vorh. Füllmaterial einbauen</td></tr> <tr> <td colspan="3"> <u>ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN /</u></td></tr> <tr> <td colspan="3"><u>SCHÄCHTE</u></td></tr> <tr> <td>30</td><td>cbm</td><td>Leitungsgraben herstellen</td></tr> <tr> <td>100</td><td>m</td><td>Hochlast-Vollwand-Kanalrohr mit Zubehör</td></tr> <tr> <td>1</td><td>Psch</td><td>Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610</td></tr> <tr> <td colspan="3"> <u>BETON-/ STAHLBETONARBEITEN NEUBAU</u></td></tr> <tr> <td>100</td><td>cbm</td><td>Beton C12/15 unter Fundamenten</td></tr> <tr> <td>20</td><td>cbm</td><td>Beton C 25/30 XC2 WF Fundamente</td></tr> <tr> <td>90</td><td>cbm</td><td>Beton C 25/30 XC2 WF Bodenplatte EG</td></tr> <tr> <td>100</td><td>stgm</td><td>Stahlbetonstützen</td></tr> <tr> <td>150</td><td>m</td><td>Ringanker für MW</td></tr> <tr> <td>1000</td><td>qm</td><td>2-seitige Schal. Wände</td></tr> <tr> <td>150</td><td>cbm</td><td>Beton C 25/30 XC1 WO Wände</td></tr> <tr> <td>750</td><td>qm</td><td>Schalung Deckenplatten Ortbeton h bis 4 m</td></tr> <tr> <td>60</td><td>qm</td><td>Schalung Deckenplatten Ortbeton über 4,00 bis 7,50 m</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Stck.</td><td>Baumstütze</td></tr> <tr> <td>20</td><td>t</td><td>Betonstabstahl</td></tr> <tr> <td>25</td><td>t</td><td>Betonstahlmatten BSt 500</td></tr> <tr> <td colspan="3"> <u>MAUERWERK NEUBAU</u></td></tr> <tr> <td>64</td><td>qm</td><td>KS-Mauerwerk 12/IIa, 24 cm</td></tr> </table>	1	psch	Baustelleneinrichtung	1	Stck	Bauschild	1	Stck	Podesttreppenaufstieg H. 4 m einschl. Vorhaltung	300	qm	Stahlrahmen.-Fassadengerüst, L 4, W 09, H 2	 <u>ERDARBEITEN</u>			200	cbm	Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, mit Abfuhr	125	cbm	Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, zum Wiedereinbau	100	cbm	Füllkies liefern und einbauen	125	cbm	Vorh. Füllmaterial einbauen	 <u>ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN /</u>			<u>SCHÄCHTE</u>			30	cbm	Leitungsgraben herstellen	100	m	Hochlast-Vollwand-Kanalrohr mit Zubehör	1	Psch	Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610	 <u>BETON-/ STAHLBETONARBEITEN NEUBAU</u>			100	cbm	Beton C12/15 unter Fundamenten	20	cbm	Beton C 25/30 XC2 WF Fundamente	90	cbm	Beton C 25/30 XC2 WF Bodenplatte EG	100	stgm	Stahlbetonstützen	150	m	Ringanker für MW	1000	qm	2-seitige Schal. Wände	150	cbm	Beton C 25/30 XC1 WO Wände	750	qm	Schalung Deckenplatten Ortbeton h bis 4 m	60	qm	Schalung Deckenplatten Ortbeton über 4,00 bis 7,50 m	3	Stck.	Baumstütze	20	t	Betonstabstahl	25	t	Betonstahlmatten BSt 500	 <u>MAUERWERK NEUBAU</u>			64	qm	KS-Mauerwerk 12/IIa, 24 cm
1	psch	Baustelleneinrichtung																																																																																							
1	Stck	Bauschild																																																																																							
1	Stck	Podesttreppenaufstieg H. 4 m einschl. Vorhaltung																																																																																							
300	qm	Stahlrahmen.-Fassadengerüst, L 4, W 09, H 2																																																																																							
 <u>ERDARBEITEN</u>																																																																																									
200	cbm	Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, mit Abfuhr																																																																																							
125	cbm	Baugrubenaushub, Bkl. 3-5, zum Wiedereinbau																																																																																							
100	cbm	Füllkies liefern und einbauen																																																																																							
125	cbm	Vorh. Füllmaterial einbauen																																																																																							
 <u>ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN /</u>																																																																																									
<u>SCHÄCHTE</u>																																																																																									
30	cbm	Leitungsgraben herstellen																																																																																							
100	m	Hochlast-Vollwand-Kanalrohr mit Zubehör																																																																																							
1	Psch	Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610																																																																																							
 <u>BETON-/ STAHLBETONARBEITEN NEUBAU</u>																																																																																									
100	cbm	Beton C12/15 unter Fundamenten																																																																																							
20	cbm	Beton C 25/30 XC2 WF Fundamente																																																																																							
90	cbm	Beton C 25/30 XC2 WF Bodenplatte EG																																																																																							
100	stgm	Stahlbetonstützen																																																																																							
150	m	Ringanker für MW																																																																																							
1000	qm	2-seitige Schal. Wände																																																																																							
150	cbm	Beton C 25/30 XC1 WO Wände																																																																																							
750	qm	Schalung Deckenplatten Ortbeton h bis 4 m																																																																																							
60	qm	Schalung Deckenplatten Ortbeton über 4,00 bis 7,50 m																																																																																							
3	Stck.	Baumstütze																																																																																							
20	t	Betonstabstahl																																																																																							
25	t	Betonstahlmatten BSt 500																																																																																							
 <u>MAUERWERK NEUBAU</u>																																																																																									
64	qm	KS-Mauerwerk 12/IIa, 24 cm																																																																																							

		450 qm KS-Mauerwerk 12/IIa, 17,5 cm 30 qm KS-Mauerwerk 12/IIa, 11,5 cm <u>BETON-/ STAHLBETONARBEITEN</u> <u>BESTANDSBAU</u> 280 qm 2-seitige Schal. Wände bis 4,00 m 90 cbm Beton C 25/30 XC1 WO Wände 70 stgm Stahlbetonstütze 20/35 cm H bis 3,50 210 qm Schalung Deckenplatten Ortbeton h bis 4 m 40 cbm Beton C 25/30 XC1 WO Decken, Unterzüge innen 1 Stck Stb-Treppe als StB-Fertigteil Treppe, 23 Stg. 1 Stck Stb-Treppe als Ortbeton-Treppe, 16 Stg. <u>MAUERWERK BESTANDSBAU</u> 30 qm KS-Mauerwerk 12/IIa, 24 cm 430 qm KS-Mauerwerk 12/IIa, 17,5 cm 15 qm KS-Mauerwerk 12/IIa, 11,5 cm <u>ABDICHTUNGSARBEITEN</u> 20 qm Flächenabdichtung Boden G 200 S5 Alu 0,1 60 qm Flächenabdichtung Wand G 200 S5 Alu 0,1 <u>DÄMMARBEITEN</u> 60 qm XPS 120 mm vertikal fcd 140 Lambda 0,038
4	Ort der Leistung	Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstr. 64-66, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	<u>Die Ausführungstermine sind:</u> Baugrube Mensa: 17.07.15 - 27.07.15 Grundleitungen 28.07.15 - 31.07.15 Bodenplatte Mensa 03.08.15 - 18.08.15 Baugrube Aufzug Nord 09.07.15 - 05.08.15 Bodenplatte Aufzug Nord 08.08.15 - 14.08.15 Betonwände Aufzug UG 17.08.15 - 25.08.15 Wände / Stützen EG 19.08.15 - 08.09.15 Decken über EG 09.09.15 - 28.09.15 Wände 1. OG 29.09.15 - 12.10.15 Decken über 1. OG 13.10.15 - 26.10.15 Wände 2. OG 27.10.15 - 09.11.15 Decken über 2. OG 10.11.15 - 23.11.15
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kessler Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53494, Fax: 02233/53245

8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	13.04.2015
9	Vergabe- und Projekt- unterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Ange- bote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 20,85 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto bei der KSK Köln, IBAN: DE97 3705 0299 0137 0000 12, BIC: COKSDE33 zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 60VOB15032 und der Vermerk EMG Bt. B Erdarbeiten anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 21.04.2015 um 09.00 Uhr Zimmer 343 des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2012 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 20.05.2015 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeits- bescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2012.

18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
----	--	---

Hürth, 18.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Außem

Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 02.03.2015
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Bergerbusch II

Az.: 33.1 - 5 15 01 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Bergerbusch II

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 33 Nrn. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 60 und 97

Flur 34 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9

Flur 36 Nrn. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 282, 283, 284, 286, 289, 290, 304, 305, 312 und 313

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 47 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Herr Zimmer, Zi. 260, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- b) Bezirksregierung Köln, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Herr Peters, Raum B 338

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch II
mit dem Sitz in Kerpen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Bergerbusch II und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 -89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Bezirksregierung Köln gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Die Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung sind gegeben. Der Antrag der Enteignungsbehörde - hier durch die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW nach Anregung durch die RWE Power AG - zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach liegt vor. Aufgrund des fortschreitenden Tagebaus Hambach werden zukünftig im Abbaugebiet Lebensräume von besonders geschützten Fledermausarten und anderen Waldtieren in Anspruch genommen und deren jetziges Lebensumfeld entzogen. Diese Arten sind nach dem EU-Artenschutzrecht besonders geschützt, so dass Maßnahmen zu deren Schutz und dem Erhalt ihrer Population getroffen werden müssen. Die hier geplanten Maßnahmen sind in dem Sonderbetriebsplan zum 2. Rahmenbetriebsplan (Abbau bis 2020) und dem 3. Rahmenbetriebsplan (Abbau 2020-2030) zum Braunkohleabbaugebiet Hambach festgelegt und integraler, untrennbarer Bestandteil des bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Zulassung beider Pläne hat die Bezirksregierung Arnsberg am 22.10.2013 und am 12.12.2014 beschlossen. Die Verwaltungsakte sind noch nicht bestandskräftig.

Der Bechsteinfledermaus als Leitart und den anderen betroffenen Tierarten sollen neue südlich des künftigen Abbaufeldes gelegene Gebiete als neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind Pflanzmaßnahmen seitens der RWE Power AG am Ortsrand von Kerpen, die Verbindungen zwischen Dickbusch und Neffelbach schaffen sowie parallele Anlagen am Neffelbach, südlich des Schulzentrums geplant.

Für die Umsetzung dieser linear geplanten Anpflanzungen zum Zwecke des Artenschutzes werden ländliche Grundstücke im großem Umfang in Anspruch genommen. Es handelt sich um ca. 10 % der Fläche des Flurbereinigungsgebietes. Zudem rechtfertigen die durch das Unternehmen verursachten nachteiligen Auswirkungen für die allgemeine Landeskultur den Aufwand einer Flurbereinigung. Trotz Bemühungen des Bergbau betreibenden Unternehmens RWE Power AG konnten die hierfür benötigten Flächen bisher nicht an den erforderlichen Stellen erworben werden. Nur mit Hilfe dieser Verfahrensart ist sichergestellt, dass dem Unternehmen die aufgrund des planungsrechtlichen Verfahrens benötigten

Flächen vollständig zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen bereitgestellt werden. Zudem führt die Anlage von linearen Pflanzstreifen zu An- und Durchschneidungsschäden bei den landwirtschaftlichen Flächen mit der Folge, dass die jetzige Erschließung anders gestaltet werden muss und zudem die zur landwirtschaftlichen Nutzung verbleibenden Flächen zweckmäßig neu zu gestalten sind. Dadurch ist auch die weitere Voraussetzung des § 87 FlurbG, dass Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen, erfüllt. Sowohl die Flächenbeschaffung und deren Bereitstellung in der benötigten Lage als auch die Behebung der durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgelösten Eingriffe in die Eigentums- und Besitzstruktur sind also die maßgeblichen Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG. Entsprechend wurde die Verfahrensabgrenzung nach diesen Kriterien vorgenommen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkung Kerpen. Im Flurbereinigungsverfahren wird angestrebt, die für die Anpflanzungen benötigten Flächen in das Eigentum der RWE Power AG zu bringen oder aber diese Flächen für den Artenschutz rechtlich nachhaltig zu sichern. Dies soll durch weiteren Erwerb von Flächen und auch Bereitstellung von Austauschflächen durch die RWE Power AG erfolgen, so dass ein Landbeitrag nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich werden soll. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus den vorhandenen Verkehrsanlagen ergebenden Voraussetzungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits nicht mehr Grundstücke als notwendig einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 04.02.2015 in Kerpen abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Unternehmensverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften der §§ 87 und 88 FlurbG sowie über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden haben gegen die Durchführung der Flurbereinigung keine Bedenken erhoben.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Bergerbusch II angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die dem Verfahren zugrundeliegende Planung alsbald in Angriff genommen wird, damit das Ziel der Planung, nämlich die Schaffung von Ausweichlebensräumen für die derzeit im Abbaug Gebiet lebenden Tiere, rechtzeitig vor Wegfall der Lebensräume erreicht werden kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass die zugrunde liegende Planung noch nicht bestandskräftig ist. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier der Fall.

Gerade artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind so zeitig vor dem Eingriff durch den Abbau der Braunkohle durchzuführen, dass der Ersatzlebensraum für die gefährdeten Arten bereits zur Verfügung steht, wenn der ursprüngliche Lebensraum wegfällt. Nach der vorgesehenen Zeitplanung des Unternehmensträgers und der zuständigen Genehmigungsbehörde müssen die Anpflanzungsmaßnahmen im geplanten Flurbereinigungsverfahren unverzüglich angelegt werden, um diesen Eingriff rechtzeitig zu kompensieren. Wegen der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Dauer im Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens, ist es unbedingt erforderlich, unverzüglich mit den Durchführungsarbeiten im Flurbereinigungsverfahren zu beginnen. Die maßgeblichen Arbeiten sind die Dokumentation des Altbestandes durch Ermittlung und Legitimierung der Beteiligten als auch die beweissichernde Durchführung des Wertermittlungsverfahrens. Zudem liegt es im Wesen einer Unternehmensflurbereinigung den Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme möglichst zeitnah mit der Neuordnung des Gebiets in Einklang zu bringen, damit die Nachteile für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter möglichst vermieden oder gemindert werden. Auch das verlangt eine frühzeitige Einleitung und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen und ist im öffentlichen Interesse. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der Flurbereinigungsbeschluss mit der sofortigen

Vollziehbarkeit erlassen wird, da sonst eingelegte Rechtsbehelfe die Aufnahme und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen verhindern würden.

Das schutzwürdige Interesse der Flurbereinigungsteilnehmer bleibt trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt. Nach § 87 Abs. 2 FlurbG dürfen dem Unternehmen die benötigten Flächen weder besitzmäßig noch zu Eigentum überlassen werden, wenn das planungsrechtliche Verfahren nicht unanfechtbar geworden ist bzw. für vollziehbar erklärt wurde. Für den Fall, dass das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren scheitert und eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das aus diesem Anlass eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Darüber hinaus besteht auch ein erhebliches Interesse der Landwirte, die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufzunehmen, um Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig veranlassen zu können, dass die Maßnahmen des Unternehmens nicht verzögert und Schäden und Nachteile für sie soweit wie möglich vermieden werden. Den Landwirten wird damit Planungssicherheit verschafft, auch für die weitere Verpachtung von Flächen.

Das öffentliche Interesse und das Interesse der Mehrheit der Beteiligten an der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen demnach das private Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der eventuell von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Um zu vermeiden, dass durch eine aufschiebende Wirkung die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens längere Zeit verzögert wird, war nach alledem die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen und damit die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind

unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

(LS)

Fehres

Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.html

veröffentlicht.

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

Maßnahme: **Montage eines Spülwasser- und eines
Spülluftaggregates inkl. Verrohrung, Wasserwerk
Hürth-Efferen**

Art und Umfang der Leistung:

- zwei Spülwasserpumpen mit jeweils $Q = 600 \text{ cbm/h}$,
- ein Spülluftgebläse mit $Q = 15 \text{ cbm/min}$,
- Messtechnik: MID, Druckmesser,
- 40 m V4A-Verrohrung in DN 400,
- 35 m V4A-Verrohrung in DN 150,
- Demontage von Bestandsleitungen und -aggregaten.

Ausführungszeitraum: **Mai 2015 bis Juni 2015**

Angebotsunterlagen können ab sofort bei den Stadtwerken Hürth, **Abteilung DV, Frau Eter**, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth bis spätestens **07.04.2015** angefordert werden.

Nur Postversand!

Die Schutzgebühr ist auf das Konto 0119276000 bei der KSK - Köln, BLZ: 370 502 99 IBAN: DE 853705 0299 01192760 00, BIC: COKSDE33 zu überweisen und durch Einsendung des Einzahlungsbeleges, der den Vermerk "Spülwasser- und Spülluftaggregate, Wasserwerk" tragen soll, nachzuweisen.

Schutzgebühr: **42,00 €**

Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.

Submission: **15.04.2015 um 9.00 Uhr im Zimmer 106, I.OG** des Rathauses.
Die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten sind zur Angebotsöffnung zugelassen.

Zuschlag-/Bindefrist: **15.05.2015**

Sicherheitsleistung:	5 % der Abrechnungs-/Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe.
Zahlungen:	Abschlagszahlungen gemäß VOB
Tariftreuegesetz:	Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.
Nachweise:	Nachweise entsprechend VOB/A, § 6, Abs. 3, Satz 2, a – i ; Nachweis der Fachkunde über Zertifikat über eine DVGW-Fachunternehmen nach DVGW GW 301 oder gleichwertig; Schweißnachweis nach DIN 18800-7; 2008-11 Klasse E; Schweißer-Prüfbescheinigung nach DIN EN 287-1; Referenzen über Ausführung gleichwertiger Arbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer;
Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße:	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Untere staatliche Verwaltungsbehörde 50124 Bergheim
Hinweis:	Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.

Hürth, 18.03.2015

Stadtwerke Hürth AöR

Der Vorstand

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

Maßnahme: Afrastraße / Lindenplatz
 in Hürth-Efferen
 Kanalerneuerung
 Tiefbau Gewerk Wasser
 Straßenbeleuchtung

Art und Umfang der Leistung:

Kanalbau:

68 m	MW-Kanal, Hochlast-Vollwand-Kanalrohre DN 315 mm PP
99 m	MW-Kanal, Hochlast-Vollwand-Kanalrohre DN 400 mm PP
50 m	MW-Kanal, Hochlast-Vollwand-Kanalrohre DN 500 mm PP
43 St.	MW-Kanalhausanschlüsse umklemmen, DN 150 PP
13 St.	MW-Kanalhausanschlüsse erneuern, DN 150 PP

Tiefbau Gewerk Wasser:

270 m	Wasserversorgungsgraben
34 St.	Wasserhausanschlüsse

Straßenbeleuchtung:

8 St.	Straßenbeleuchtung
-------	--------------------

Ausführungszeitraum: Mitte Mai 2015 – Ende 2015

Angebotsunterlagen können ab sofort bei den Stadtwerken Hürth, **Abteilung DV, Frau Eter**, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth bis spätestens **09.04.2015** angefordert werden.

Nur Postversand!

Die Schutzgebühr ist auf das Konto 0119276000 bei der KSK - Köln, BLZ: 370 502 99, IBAN: DE 853705 0299 01192760 00, BIC: COKSDE33 zu überweisen und durch Einsendung des Einzahlungsbeleges, der den Vermerk "**Afrastraße/Lindenplatz in Hürth-Efferen**" tragen soll, nachzuweisen.

Schutzgebühr: **58,00 €**

Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.

Submission: **16.04.2015 um 9:00** Uhr im **Zimmer 106**, des Rathauses.
Die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten sind zur Angebotsöffnung zugelassen.

Zuschlag-/Bindefrist: **30.05.2015**

Sicherheitsleistung: 5 % der Abrechnungs-/Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe.

Zahlungen: Abschlagszahlungen gemäß VOB

Nachweise: Über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.

Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße: Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
50124 Bergheim

Hinweis: Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung

Hürth, 19.03.2015

Stadtwerke Hürth

Der Vorstand

Bekanntmachung



Beschluss über den Bebauungsplan (BPL) 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen gemäß § 10 BauGB

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 17.03.2015 den Bebauungsplan 204 a „Am Grüngürtel“ in Hürth-Efferen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 204 a gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig. Die Aufstellung des Bebauungsplans 204 a erfolgte gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen „Grüngürtel“ im Osten, der „Berrenrather Straße“ im Südosten, dem „Paul-Gerhard-Weg“ im Südosten und der „Rewestraße-Rewegelände“ im Norden des Stadtteils Hürth-Efferen.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 204 a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 (2) Satz 2 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2) a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

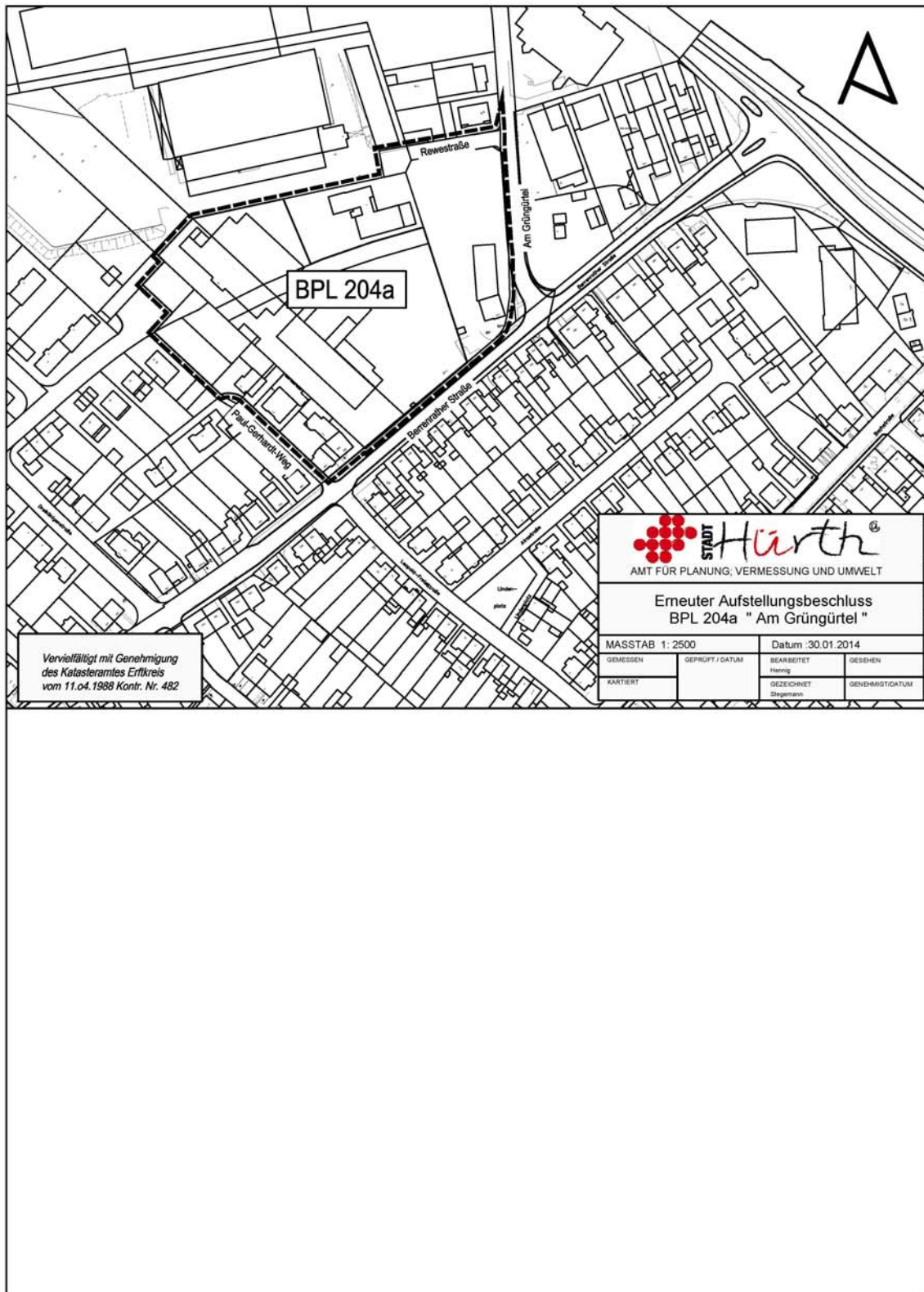
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.03.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan



Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung von Dachdeckerarbeiten zum Umbau des Bauteil B am Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64-66 in 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Schmitz, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53245 E-Mail: schmitzh@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2012
3	Art und Umfang der Leistung	ABBRUCH UND ENTSORGUNGSARBEITEN 15.00 m² Abbruch der alten Dacheindeckung ABDICHTUNGSARBEITEN BODENBEREICH 292.00 m² Abdichtung der Bodenplatte einschl. Nebenarbeiten DACHABDICHTUNG BITUMINÖS BAUTEIL E 20.00 m² Rückbau vorhandener Wandverkleidungen einschl. Nebenarbeiten 60.00 m² temporäre Dachabdichtung/ Ausbesserung Bitumenabdichtung einschl. Nebenarbeiten DACHABDICHTUNGSARBEITEN FOLIE 1341.00 m² Dachabdichtung einschl. Nebenarbeiten 272.00 m² Zulage 'harte Bedachung' einschl. Nebenarbeiten 46.00 m Kastenrinne auf Flachdach 500 mm einschl. Nebenarbeiten WÄRMEDÄMMARBEITEN 1341.00 m² Grunddämmung EPS 180 mm Foliendach einschl. Nebenarbeiten 1341.00 m² Gefälledämmung EPS 20 - 300 mm Foliendach DACHENTWÄSSERUNG 8.00 Stck Gully DN 100 mit Notentwässerung und Zubehör KLEMPNERARBEITEN 144.00 m Rinne ,Titanzink in allen Größen einschl. Schutzanstrich und Zubehör 81.00 m Fallrohr in allen Größen, einschl. Zubehör BLECHARBEITEN UND UNTERKONSTRUKTION 113.00 m Kantholz in allen Größen, einschl. Zubehör 64.00 m² Funierschichtholzplatte 27 mm zuzügl. Zulagen

		146.00 m Attika -Abdeckung in allen Größen, einschl. Zubehör 330.00 m Verbundblech in allen Größen, einschl. Zubehör 162.00 m Blech L-Profil in allen Größen, einschl. Zubehör 202.00 m² DACHBEGRÜNUNG Dachbegrünung mit Schutzlage und Zubehör 23.00 m ABSTURZSICHERUNG GRÜNDACH Absturzsicherungssystem durch Auflast, einschl. PSA-Set 118.00 m ABSTURZSICHERUNG FOLIENDACH Absturzsicherung durch Verdübelung auf Stahlbeton 2.00 Stck PSA-Set SONSTIGES 45.00 m Reinigung und Entrostung von Stahlbauteilen Dachrand incl. Korrosionsschutz
4	Ort der Leistung	Bonnstraße 64-66 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn: 03.08.2015 Ende: 22.12.2015
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kessler Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53494, Fax: 02233/53245 E-Mail: mkessler@huerth.de
8	Unterlagenversand bis	23.04.2015
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 20,85€ und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf folgendes Konto bei der Kreissparkasse Köln zu überweisen: IBAN: DE97 3705 0299 0137 0000 12 BIC: COKSDE33 Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 60VOB15035 und der Vermerk EMG - Dachdeckerarbeiten anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 30.04.2015 um 09.00Uhr Zimmer 343 des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.

13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2012 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 28.05.2015 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2012.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, 23.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Außem

Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

Vergabeverfahren Lieferung von LED-Leuchten	Vergabenummer 10 ZVS-VOL 2015-002
---	---

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadtverwaltung Hürth, Zentrale Vergabestelle		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon +49 2233 53109	Telefax +49 2233 53198	E-Mail zvs-vol@huerth.de

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☐ wie Ziffer 2

☒ Bezeichnung Stadtverwaltung Hürth, Angebotssammelstelle		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon +49 2233 53204	Telefax +49 2233 53198	E-Mail akriechel@huerth.de

☐ Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

☒ Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

☐ Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Die im Rathaus vorhandene Bürobeleuchtung soll gegen eine LED-Beleuchtung ausgetauscht werden. Gegenstand dieses Ausschreibungsverfahrens ist der Austausch der Leuchten im 4. und 5. Obergeschoss. Es wird von folgenden Mengen ausgegangen:

- ca. 100 Präsenzmelder
- ca. 215 LED-Einbauleuchten, ca. 180 LED-Pendelleuchten
- Zubehör zur Installation und Inbetriebnahme (Verbindungsstücke, Seilabhängungen, Seilabhängungen mit Anschlussleitungen, Durchgangsverdrahtungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben entsprechend den Kommunalrichtlinien mit Fördermitteln des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert wird. Grundlage für die Förderung ist eine vorhandene Lichtplanung und Berechnung zur Energieeinsparung, die unter Verwendung von Produkten der Firma Regiolux erstellt wurde. Diese Vorgaben sind durch die zu liefernden Produkte zwingend einzuhalten. Unabhängig davon können im Rahmen der Ausschreibung auch gleichwertige Produkte angeboten werden, sofern die Vorgaben zur Lichtplanung und Energieeinsparung eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist in diesem Fall von den Bietern zu führen und dem Angebot beizufügen.

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine losweise Vergabe findet nicht statt.

8. Nebenangebote



sind zugelassen



sind nicht zugelassen

9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Die Lieferung der LED-Leuchten inklusive Zubehör soll in der 28 Kalenderwoche erfolgen.

10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen abgerufen bzw. eingesehen werden können



wie Ziffer 2



Bezeichnung

Postanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail



Vergabemarktplatz NRW

Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen

(TT.MM.JJJJ) um (hh:mm)

12. Ablauf der Angebotsfrist

(TT.MM.JJJJ) um (hh:mm)

13. Ablauf der Bindefrist

(TT.MM.JJJJ) um (hh:mm)

14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Der Betrag von **20,75 Euro** ist unter Angabe des Verwendungszweckes "11114 431100 – **LED-Leuchten**" an die Stadt Hürth zu überwiesen: Kreissparkasse Köln, SWIFT-BIC: COKSDE33, IBAN: DE97 3705 0299 0137 0000 12. Ein entsprechender Überweisungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gemäß § 17 VOL/B

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- ☒ Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)
- ☐ Eigenerklärung zur Sicherungskopie (Vordruck VOL 5c)
- ☒ Eigenerklärung zu § 16 Absatz 5 TVgG (Vordruck VOL 5d)
- ☒ Weitere Unterlagen:

18. Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen zur Auftragsdurchführung

- ☐ Verpflichtungserklärung zum Umweltzeichen (Vordruck VOL 5e)
- ☐ Verpflichtungserklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung (Vordruck VOL 5f)
- ☒ Verpflichtungserklärung zu sozialen Kriterien (Vordruck VOL 5g)
- ☐ Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Vordruck VOL 5h)
- ☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung (Vordruck VOL 5i)
- ☐ Weitere Unterlagen:

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgebliche Zuschlagskriterien sind der Preis (70%) sowie die aufgrund der angebotenen LED-Leuchten zu erwartende Energieeinsparung (30%). Nähere Einzelheiten zu den Zuschlagskriterien ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

21. Sonstiges

Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.

Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.

Hürth, 24. März 2015
Im Auftrag

gez. Guido Scheufgen